

Ullrich Junker

**Foundationsstiftung  
der Christiane Rosine von Buchs  
geb. von Beuchel  
für die Schule  
in Boberstein / Bobrów**

**© im Nov. 2016  
Ullrich Junker  
Mörikestr. 16  
D 88285 Bodnegg**


## **Vorwort**

Dieser Vertrag über die Fundationsstiftung aus dem Jahre 1818 der verwitweten Christiane Rosine von Buchs geb. von Beuchel für die Schule in Boberstein / Bobrów befindet sich unter den Ortsakten von Boberstein in der Hirschberger Heimatstube in Alfeld / Leine. Die Familie Buchs/Beuchel war Besitzer des Gutes Boberstein.

Um die Heimatforscher beim Lesen der alten Schrift zu schulen, wurden die Originalseiten zu den Transkriptionen mit aufgenommen.

Im November 2016

Ullrich Junker

  
 5

In dem Jahr 1793. hat die hochw. Herrschaft zu Boberstein  
 Christiane Rosine von Bucher geb. von Brückell im Jahr  
 1793. gestiftet, und durch ihren Sohn den hochw. Herrn  
 Daniel Gottlieb von Bucher pfundlichem Inspektor und Schulz  
 Boberstein im Hirschberg'schen Kreis nachfolgend  
 Foundation für ein im gedachten Orte beständiges  
 Schulhaus, worüber ein von beiden und gedachten  
 Akten die folgenden Bestimmungen sind:

Zu wissen

Da wir sowohl die Wohlthat der Gammeln zu  
 Boberstein als auch vorzüglich die Sorge ihrer Kinder um  
 Gutes liegt; so wünscht ich durch die Schul-Unterricht der  
 Kinder, befördernd ihre Dienste durch Verdienste  
 mit der weltlich werden und fühlbedürftigen  
 Wissen möglichst befördert und abzurufen werden möge.

Ich habe daher schon seit Joh: Bapt: 1787. ein Capital von  
 Vier Hundert Reichsthalern Kr: Courant zu einem Schul-  
 Fond für Boberstein bestimmt, und willsolche, nach der  
 beist. Joh: 1793. zu Fuors Prozent davon kommenden  
 Interesse mit folgenden und vorstehenden Bestimmungen  
 gedachten Gammeln'scher und somit einseitigen  
 so soll von dem jährlichen Zinsen des Schul-Fonds,  
 die Schulgalt für die Kinder der wohlthätigen Gammeln'schen  
 Händler und Handlender, dergleichen für die weltlich  
 Gammeln und bedürftigen Wissen der Gammeln und

Die von der verstorbenen verwittwet gewesenen Frau Christian Rosina von Buchs von Beüchell im Jahre 1793 gestiftete, und durch ihren Sohn dem noch lebenden Herrn Daniel Gottlieb von Buchs ehemaligen Besitzer des Guthes Boberstein im Hirschbergischen Creise ansehnlich vermehrte Foundation für die im gedachten Orte befindlichen Schulen, worüber die von beiden ausgefertigten Urkunden folgendermaßen lauten;

#### Zu wissen

Da mir sowohl die Wohlfarth der Gemeinde zu Boberstein als auch vorzüglich das beste ihrer Kinder am Herzen liegt; so wünsche ich daß der Schulunterricht der Kinder, besonders der dienstbaren Unterthanen und der wirklich armen und hülfsbedürftigen Waisen möglichst befördert und erleichtert werden möge. Ich habe daher schon seit Joh: Bapt: 1787 ein Capital von Vier Hundert Reichsthalern Pr: Courant zu einem Schul-Fond für Boberstein bestimmt, und will solche, nebst der bis ietzt Joh: 1793 zu Fuenf ProCent davon kommender Interesse mit folgenden ausdrücklichen Bestimmungen gedachter Gemeinde schenken und hiermit einhändigen. Es soll von denen jährlichen Zinsen dieses Schul-Fonds, das Schulgeld für die Kinder der robothsamen Gärtner, Häusler und Hausleute, desgleichen für die wirklich Armen und bedürftigen Waisen der Bauren und



Sonst laßt, die mügens unregelmäßig und kollektiv sagen,  
jedoch nicht die unregelmäßig. Collegialen Kolligien  
zugelassen, wenn, hingegen für die unregelmäßig  
Glaubten um das selb, somit die Stellen der kollektivem zu  
Umfassung nicht Pflichtverhältnis und Pflichtverhältnis sind  
nicht beizutragen haben, wie zur Erklärung bezug  
nehmen.

Die die unregelmäßig Pflichtverhältnis haben abzugeben dem  
Domino mit dem Pflicht Verhältnis unregelmäßig ein  
Kontingenz zu abzugeben, in welchem die Angabe  
dieser Kinden und einmal Waffen sie in die Erklärung  
genommen, ausdrücklich genannt wird, damit sie  
nach gesetzlichen Grundsätzen der Zinsen der ihnen  
gebührende Pflicht abzugeben abstellen, wobei dies  
mit ähnlichen Waffen ausdrücklich ausdrücklich  
für einmal Erge bis zur selben Waffen von Pflicht  
Geld mit bezogen werden muß, in längere  
Zeit aber abgegeben werden fall.

Die durch den Ertrag, welcher mein Vater mein  
Recht bezieht, dieses Recht Ertrag bestimm  
lich ausdrücklich wird, und selbst bei unregelmäßig  
und ausdrücklich bestimmt durch gesetzliche Zugabe des  
jedem unregelmäßig Abnahme des Interesse zum Ertrag  
in einige Formen im unregelmäßig genannt werden, und  
bestimmlich ausdrücklich haben, so will ich hiermit ausdrücklich  
sagen, daß es das Ertrag die Größe von  
Ein Tausend Beckothaten ausdrücklich ist, Wann von  
den bestimmlichen Kinden der Ertrag und

Freileute, sie mögen evangelisch oder katholisch seyn, jedoch für die der evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen ganz, hingegen für die vom katholischen Glauben und deshalb, weil die Eltern der katholischen zu Unterhaltung eines Schulmeisters und Schulhauses sonst nichts beizutragen haben, nur zur Hälfte bezahlet werden.

Die sie unterrichtende Schulmeister haben deswegen dem Dominio und den Schul-Ausehern vierteljährig ein Verzeichniß zu übergeben, in welchem die Anzahl dieser Kinder und wieviel Wochen sie in die Schule gegangen, gewißenhaft gemeldet wird, damit sie nach geschehener Einnahme der Zinsen das ihnen gebührende Schulgeld ausgezahlt erhalten, wobei das aus hinlänglichen Ursachen erfolgte Außenbleiben für einzelne Tage bis zur halben Woche vom Schul-Gelde mit bezahlet werden mag, in längerer Zeit aber abgerechnet werden soll.

Da durch den Beitrag, welchen mein Sohn meiner Stiftung beifügt, dieses Stiftungs-Capital beträchtlich vermehrt wird, und solches bei treuer Verwaltung und Sorgfalt besonders, durch jährliche Zuschlagung des jedesmaligen Ueberrest's der Interesse zum Capital In wenig Jahren immerdar größer werden, und beträchtlich anwachsen kann, so will ich hiermit festsetzen, daß wenn das Capital die Größe von Ein Tausend Reichsthalern erreicht hat, Viere von den bedürftigen Kindern der Bauern und



Familien in dieser Pforte zu vereinigen, welche  
diese Kinder neben mit Vorwissen und auf Erlaubnis  
des Dominii beschreiben werden, wobei füglich  
süßlich mit solche von den Kindern zu erfahren ist, was  
aus dem Gottesdienst zugethan in die Pforte gefahren, und  
sind diese Kinder in dem mindest jüdischen Haus  
zu erziehen befohlen und zu erziehen, wobei aber  
falls mit dem notwendigen Grunde die unter diesen  
diese Kindern neben beschriebenen Polen über  
Pforten nur zu gethan aufhalten. Wenn in dem  
dieser Zeitfolgen die Anzahl der Summe von  
Ein Tausend Zwei Hundert Reichsthalern manist  
soll, so soll von dem jüdischen Tribut von  
fünfundzwanzig über dem beschriebenen Pforten  
die nachstehende Summe für die Pforten  
beide Kaligivoren und Kaufmannschaft von  
Anzahl herein und für wirklich von den Pforten  
die wüßigen Pforten welche jedoch bei den  
Pforten bleiben müssen, und wirklichlich bezahlt  
auf dem Zehn Reichsthaler zu dem zusammen  
den vollkommenen Ordnung - Punkt der  
Gemeinde unter den Pforten sowohl Luthari-  
sche als katholische Kaligivoren zusammen zu werden  
über welche beide die Pforten Oberhaupt dem Dominio  
jüdisch immer spezieller Club sein einzurufen haben.  
Es sollen zwei Pforten Kaufmannschaft Kaligivoren  
bestallt werden, welche unter dem Obacht des  
Dominii die Hauptsumme für die Pforten Kaufmannschaft und



Freileute die freie Schule genießen mögen, welche Vier Kinder aber mit Vorwissen und nach befund des Domini bestimmt werden müssen, dabei hauptsächlich auf solche armen Kinder zu sehen ist, wo mehrere Geschwister zugleich in die Schule gehen, und sind diese Kinder in den vierteljährigen Verzeichnissen besonders nachzutragen, wobei ebenfalls aus oben erwähnten Grunde die unter diesen Vier Kindern etwa befindlichen katholischen das Schulgeld nur zur Hälfte erhalten. Wenn in weiterer Zeitfolge das Capital die Summe von Ein Tausend Zwey Hundert Reichsthaler erreicht hat; so soll von der jährlichen Interessen – Einnahme außer dem bestimmten Schulgelde das erforderliche Schreibpaper für die Schulkinder beider Religionen nach Verhältniß deren Anzahl sowie auch für wirklich arme Schulkinder die nöthigen Schulbücher welche sodann bei der Schulen bleiben angeschafft und wirthschaftlich besorgt, auch ferner Zehn Reichsthaler zu den ermangelnden nothwendigsten Kleidungs-Stücken der Aermsten unter den Schulkindern sowohl lutherischen als katholischer Religion angewendet werden über welches beides die Schul Aufseher dem Dominio jährlich einen Speciellen Ausweis einzureichen haben. Es sollen zwei Schul-Vorsteher Evangelischer Religion bestellt werden, welche unter der Obsicht des Domini die Vorsorge für die Schul-Verfaßung und

dem Schul-Fond nicht sich haben, und zwar jeder von  
ihnen jährlich für eine Meise Zwanzig Rthl. und der  
Schreiber für die Kaufung, Liefel und besorgl Zehen  
Rthl. so wie auch für die bestimmben Schul-  
Summe das Capital von Zwölf Hundert Reichs-  
thalern jeder Schul-Curator einen Kreis-Scholar und den  
Schreiber Funffzehn Rthl. von dem Zinsen vorhalten.

Darüber niemand über die kaiserliche Schul-Ordnung  
und die besondern Schul-Ordnung; so bestimmen  
ist besonders in Kürze das Schuljahr von dem  
der christlichen Schul-Ordnung nicht, nicht Schul-  
Ordnung kaiserlicher Kaiserin, welche von dem  
Gemeinschaft vornehm, und über die Ordnung das  
Schuljahr und das Gemeintheit der selben Schuljahr  
in Ordnung, und von dem kaiserlichen Schul-Ordnung  
das nicht-jährigen Kränzlein über die Schul-  
Ordnung der Kinder zu empfangen, und dann  
abzuschließen über die Schul-Ordnung vorhalten  
für die Schul-Ordnung zu zu stellen, und  
darüber den vorgewiesenen nicht zu geben soll,  
nicht kaiserlicher Schul-Ordnung soll, die zu  
bleib für die Schul zu sorgen soll, jährlich Zehen  
Rthl. für seine wenigen Meise von dem Zinsen  
bestimmen.

Wenn die Schul-Ordnung der Gemeinde Boberstein  
in kürzlicher Zeit mit Bestimmung des Dominii  
möglich wird möglich werden nicht separat  
für die Schul-Ordnung zu bringen, so soll nicht für  
Lernung das Ziel, daß die Schul-Fonds bis nicht  
vorbringen, von jährlicher Einkommen und

den Schul Fond auf sich haben, und mag jeder an ihnen jährlich für ihre Mühe Zwanzig Sgl. und der Schreiber so die Rechnung führt und besorgt Zehen Sgl. sowie nach Erreichung der bestimmten höchsten Summe des Capitals von Zwoelf Hundert Reichsthalern jeder Schul Curator Einen Reichthaler und der Schreiber Funfzehn Sgl. von den Zinsen erhalten. Da bisher niemand über die katholische Schul-Jugend die besondere Aufsicht gehabt; so bestimme ich besonders in Rücksicht des Antheils den sie an der gestifteten Schul-Wohlthat nimmt, einen Schul-Aufseher katholischer Religion welcher von der Herrschaft ernannt, und über die Ordnung des Schulgehens und des Genußes der halben Freischule die Obsorge, und von dem katholischen Schulmeister das vierteljährige Verzeichniß derer die Wohlthat genießenden Kinder zu empfangen, und denen obgedachten über die Schulstiftung gesetzte Evangelischen Schul-Vorstehern zu zustellen, und darüber den gehörigen Ausweis zu geben hat, ein solcher katholischer Schul-Aufseher soll, da er blos für die Schule zu sorgen hat, jährlich Zehen Sgl. für seine wenige mühe von denen Zinsen bekommen.

Wenn die Lutherischen der Gemeinde Boberstein es in künftiger Zeit mit Beistimmung des Dominii nützlich oder nöthig fänden ein eignes apartes Evangelisches Schulhaus zu bauen, so soll nach Erlangung des Ziels, daß der Schul-Fonds bis auf 1200 Rthl. gestiegen vom jährlichen Interessenbetrage nach



ausführliche Ausführung obigen Bestimmungen der  
Verordnung soll zur Reparatur und Aufrechterhaltung  
dieselben vorgenommen werden und die andere  
Hälfte zur Einlösung des Fonds der Bobersteiner  
Lohnen Engher kommen, welches, wenn zu der  
Zeit der Eingabe, noch völlig zu 5. procent müssen  
Aufsicht zusammen gebracht über 1200. und bei einem  
höheren Zinsfuß, bedürftlich nach bedürftlich.

Von der zum Aufschuß nicht vorzüglichem  
Aufschuß bestimmten Hälfte der Einkünfte der  
Verordnung 6 soll der jährlich vollständig zu  
sein verwendet, der übrigen <sup>nicht</sup> zu verwenden größtem  
Anteile für die Aufrechterhaltung von der Aufsicht Cura-  
toren verfahren und darüber jährlich dem Dominio  
eine besondere Rechnung abgelegt werden, und  
wenn bei einem höheren Zinsfuß als 5. procent  
der Aufsicht der Verordnungs zum Aufschuß noch  
bedürftlich sind, so kann davon mit der Hälfte  
der Einkünfte in die Aufsicht verwendet werden.

Wird aber kein apart vorzüglich Aufschuß ge-  
braucht; so soll die in dieser Fall zum Aufschuß und  
Reparatur dieselben bestimmten Einlöse dann  
jährlich an alle zusammen Gemeinderathen zu  
Zuteil und alle in der Gemein - Rechnung in  
einmal kommen.

Soll verwendet werden, daß mit Aufschuß der  
1794<sup>ten</sup> Jahres die Aufsichtspflicht für die vorstehenden  
Verordnungen und bedürftigen Hofe der  
Aufsicht nehmen soll, und bestimmen den Terminum  
Marial Verkündigung als die spätesten Zeit

vorheriger Erfüllung obiger Bestimmungen der Ueberrest halb zur Reparatur und Unterhaltung deßelben genommen wurden und die andere Hälfte zur Beihülfe des Fonds der Bobersteiner Arme Casse kommen, welches, wenn zu der Zeit das Capital, noch völlig zu 5. ProCent außen stehet, zusammen gewiß über 12 rl. und bei einem höhern Zinsfuße beträchtlich mehr beträgt.

Von der zum Unterhalt eines evangelischen Schulhauses bestimmten Hälfte des Interesses Ueberrest's soll das jährlich nothdürftige sparsam verwandt, das übrige nur erforderlich größern Ausgaben für's Schulgebäude von den Schul Curatoren aufbewahrt und darüber jährlich dem Dominio eine besondere Rechnung abgelegt werden, und Wenn bei einem höhern Zinsfuße als 5. proCent der Theil des Ueberrestes zum Schulhause noch beträchtlicher wird, so kann davon mit zu Hülfe der Befuerung in die Schule verwendet werden. Wird aber kein apart Evangelisch Schulhaus gebaut; so soll die in diesem Fall zu Unterhalt und Reparatur deßelben bestimmte Beihülfe denen Jährlichen allgemeinen Gemeindegeldern zu Gute und also in der Gemein-Rechnung in Einnahme kommen.

Jch verordne hiermit, daß mit Anfange des 1794<sup>ten</sup> Jahres die Schulwohlthat für die robotsamen Unterthanen und bedürftigen Waisen den Anfang nehmen soll, und bestimme den Terminum Maria Verkündigung als die schicklichste Zeit



zur Interessen führung und Darlegung dologischer Belä-  
gung der jährlichen Administrations - Rechnung über  
die Foundation.

Die einzelnen Punkte betreffend die Verwaltung und  
sonstige Anordnungen dieser Art sind nachstehend  
und so die Art der für die bestimmte jährliche Größe  
von 12000 fl. vorzusehenden Pfrund - Fonds soll in nicht klein-  
eren Dimensionen als zu 5000 fl. und ein und zwanzig, als  
mit dieser Hypothek an guten Ländern gegen Landstüb-  
liche Zinsen zu beschaffen, und deren Interessen fünf Prozent  
betragen, nicht ist einem unordentlichen oder  
schwermütigen Interessen - Zinsler irgend ein Capital,  
sonst nicht mehr als zu 4 jähriger Aufkündigung aus-  
zugeben werden muß, nicht zu kündigen. Der  
kündigen Gültbesitzer und Pfrund - Curatoren  
ist es für sich selbst ihre Pflichten zu geben, mög-  
lichst zu sparen, daß die durch gewisse Anord-  
nung notwendig zu beschaffende Capital, immer genügend  
zu haben und einen schon zu verfahren sollte dieses nachzu-  
sehen, und sich nicht zu gering abklären und diese  
zu verfahren, daß die durch diesen Anordnungen  
Kaufkraft der Anordnungen nicht durch den Kauf nicht  
billig und nicht zu gutem muß.

Im Dominio bleibt für jetzt und künftig die Ver-  
setzung der Pfrund - Curatoren, wie auch nicht wie oben  
genannt zu verfahren die Aufsicht über die künftige  
Pfrunde, können die Ober Aufsicht über die Pfrund - Ver-  
waltung, nicht wenn künftig ein vorzügliches  
Pfrundamt haben wissen, über diesen Gegenstand, wie  
auch besonders die jährliche Rechnung Revision



zur Interessen Einnahme und darauf folgenden Ablegung der jährlichen Administrations-Rechnung über die Foundation.

Die einzelne Ausleihung dieses durch treue und sorgfältige Verwaltung desto mehr wachsenden und so desto eher für die bestimmte höchste Größe von 1200 rthl. erreichenden Schul-Fonds soll in nicht kleinen Summen als zu 5 rthl. und nie anders, als auf sichere Hypothek an gute Leute gegen landesliche Zinse geschehen, und kein Interessen Rest gestattet werden, auch ist einem unordentlichen oder säumigen Interessen-Zahlbar sogleich das Capital, so nicht anders als zu  $\frac{1}{4}$  jähriger Aufkündigung ausgeliehen werden muß, aufzukündigen. Den künftigen Guthsbesitzern und Schul-Curatoren wird es hiermit auf ihr Gewißene gegeben, möglichst zu sorgen, daß das, durch genaue Verwaltung erwünscht wachsende Capital, immer gänzlich zinsbar und wie schon gesagt, stets sicher ausborgt wird, und hiermit zugleich erklärt und festgesetzt, daß der, durch deßen Vernachlässigung Nachtheil oder Verlust entsteht demselben auch wie billig und recht vergüten muß.

Dem Dominio bleibt für ietzt und künftig die Ansetzung der Schul-Curatoren, wie auch eines wie oben gedacht zu erwähnenden Aufsehers über die Schul-Verfaßung, auch wenn künftig ein evangelisches Schulhaus gebaut würde, über dieses Gebäude, wie Auch besonders die jährliche Rechnungs Revision

und Trübselig reservirt. Der Grundbesitzerstand  
 der Gemeinde zu Boberstein ist und bleibt ob wohl England  
 der Ausübung überlassen, ob sie ob nichtlich und  
 nachher beglücken und zu verwilligen, das und das  
 nachher dem Herrn und Rath mit Schildern, durch  
 künftigen Schildern und Pächtern, welche im  
 ihren eigenen Systemen wollen festhalten in Feind  
 und Mäße sprechen werden dem Boberstein  
 Schul-Verwaltung mit zuzunehmen, was ob für  
 Boberstein nicht eigenen Pächtern und Pächtern  
 wollen, was zu jeder Zeit nicht zu sein, was  
 nachher sagen werden, das Salarium aber nicht zu  
 zu groß sein, weil sonst von Boberstein allein ein  
 Schulmeister nicht einmal kümmerlich leben kann.

Sind der gedachten möglichsten Fall der Ausübung  
 nicht eigenen vorzüglichsten Pächtern bedingt  
 ist mit Einwilligung und Zustimmung meines  
 Rathes für die gedachten Grundbesitzer, so wie  
 alle künftigen Besitzer des Ortes Boberstein kein  
 ungesetzlich besitzes Vorrecht, als daß bei jeder  
 möglichster Ausübung dieser Pächtern. Wollt ob der  
 Willkür des Dominii überlassen ist, ob 3. Sub-  
 jecta vorzuziehen will, was dann die Gemeinde nicht  
 nach Maßstab der Dürftigkeit zuzunehmen zulassen  
 ist, was ob das Dominium sich von der Gemeinde  
 3. Subjecta will zu übertragen lassen,  
 wenn sie, was wenigstens nicht zulassen, dem  
 nachher vorzuziehen Recht zufällig und völlig  
 vorzuziehen vorzuziehen, und im Lebensverdienst  
 unbeschränkt und vollständig.

Zu

ausdrücklich reservirt. Der Grundherrschaft und Gemeinde zu Boberstein ist und bleibt es nach Befund Der Umstände überlaßen, ob sie es nützlich und rathsam befinden nach dermaligen Art und der verbundenen Lage des Orts mit Schildau, denen künftigen Schildauer Schulmeistern, welche um ihres eigenen Besten willen hoffentlich nie Fleiß und mühe sparen werden den Bobersteiner Schul-Unterricht mit anzuvertrauen, oder ob sie für Boberstein einen eignen Schulmeister ansetzen wollen, wozu jedoch wie leicht einzusehen, erforderlich seyn würde, das Salarium beträchtlich zu Vergrößern, weil sonst von Boberstein allein ein Schulmeister nicht einmal kümmerlich leben kann. Auch den gedachten möglichen Fall der Ansetzung eines eignen evangelischen Schulmeisters bedinge ich mit Einwilligung und Beistimmung meines Sohnes für die dermalige Grundherrschaft, sowie alle künftige Besitzer des Guthes Boberstein kein mehreres Besetzung dieser Schulhalter-Stelle es der Willkühr des Domini überlaßen ist, ob es 3. Subjecta erwählen will, von denen die Gemeinde eines nach Mehrheit der Stimmen anzunehmen gehalten ist, oder ob das Dominium sich von der Gemeinde 3. Subjecta will zur Auswahl praesentiren laßen, wenn sie, oder wenigstens eines derselben, dem anzuvertrauenden Amte gehörig und völlig vorzustehen vermögend, auch im Lebenswandel unbescholten und rühmlich. Zu



Zu Bestätigung und Ausweisung des Einkommens  
und des Gebalts der hiesigen Pfarrei, und  
der hiesigen Pfarrei von Boberstein zu bezeugen und  
zu bestätigen, so ist und also zur Erkenntnis der  
Bobersteiner hiesigen Gemeinde, setzen ich  
hiermit für jetzige und künftige Zeiten, daß die  
Bobersteiner hiesigen Pfarrei von Boberstein  
jedes jährlichen mit weltlichen oder weltlichen  
Bobersteiner hiesigen Pfarrei von Boberstein  
für eine Einkünfte von sechzig Rthl. 10 Sch. soll,  
so daß von Michael 1790. an ihren Anfang nimmt,  
womit die kleine Einkünfte der weltlichen Pfarrei  
gemeinlich hiesigen Pfarrei von Boberstein  
so die hiesigen Pfarrei von Boberstein, wie ich befohlen ist, und  
dieselben nun desto williger bezeugt werden können,  
so wie auch davon und das künftige alljährlich Ein  
Einkünfte von Boberstein für die Bobersteiner  
Pfarrei gegeben werden soll.

Wollen die Gemeinderath Boberstein zu einem weltlichen  
Pfarrei <sup>oder Pfarrei</sup> Coblenz, ein weltlich hiesigen Pfarrei  
zu sein mit Einkünften des Dominii weltlich  
und weltlich hiesigen, so bleibt es bei dem Gebalt 1788.  
bei weltlichen Einkünften der Pfarrei nicht  
desse Fonds und die von Fall von weltlichen  
Einkünften, daß das Dominium jedes Jahr sich  
mit demselben zu bestimmen, dazu eine Einkünfte  
für eine, hiesigen für künftige Einkünfte  
die von billig und gutlich sein und fundieren  
werden, kann man nicht lebenden Gemeinderath  
sich selbst nicht werden zu dem Ende

zu Unterstützung und Verbeßerung des Einkommens und Gehaltes für denjenigen Schulmeister, welcher die Evangelische Schule von Boberstein zu besorgen und zu unterrichten hat und also zur Erleichterung der Bobersteiner Evangelischen Gemeinde selbst, setze ich Hiermit für iletzige und künftige Guthsbesitzer von Boberstein auf alle nachfolgende Zeiten fest, daß gedachter jedes maliger auswärtiger oder auch eigner Bobersteiner Evangelischer Schullehrer vom Domnio jährlich eine Beihülfe von Fuenff Schffl. Korn erhalten soll, welche von Michael 1793 an ihren Anfang nimmt, womit die kleine Bemühung der vierteljährigen genauen Verzeichniße des Schulgehens derer Kinder so die freie Schule genießen, reichlich belohnt ist, und dieselbe um desto williger besorgt werden können so wie auch ferner und stets künftig alljährlich Ein Schock Reisig vom Dominio für die Bobersteiner Schule gegeben werden soll.

Sollte die Gemeinde Boberstein zu meinen oder meines Sohnes als Grundherrschaft Lebzeiten, ein eignes

Evangelisches Schulhaus

zu bauen mit Einstimmung des Dominii nützlich und nöthig finden, so bleibt es bei im herbst 1788 bei vorläufiger Bekanntmachung der Stiftung eines Schul Fonds auf diesen Fall schon gethanen Versprechen, daß das Dominium jedoch ohne sich voraus darüber zu bestimmen, dazu eine Beihülfe thun wird, hingegen für künftige Besitzer die auch billig und gütig denken und handeln werden, kann von iletzt lebender Grundherrschaft hierüber nichts voraus zu deren Last versprochen



Ich beehre mich meine gütliche Absicht mit dem sorg-  
lichen Wunsch, daß die Gemeinde Boberstein diese  
mit vornehm Wohlwollen gemachten Besetzung mit  
dem so gutem Nutzen versehen möge, als ich sie  
hiermit beschreibe, und daß meine einzige Absicht  
dabei die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Schulen  
und zur Verbesserung unserer Eltern Schulformen  
Verbesserung der Kinder möglichst werde, und  
in allem Absicht gütlich sein möge.

Johanny 1793. (L.S.) Christiane Rosine von Buchs  
von Buchs  
Jakob von Brüstel

Ich furcht bemerkt zu müssen hiermit der Gemeinde  
Boberstein mit vornehm Lieb und Zuneigung ein  
Gesuch von Ein Hundert Reichthalern in franz. z.  
Courant als einem Beitrag zu der von meinem  
Mutter gemachten milden Stiftung eines Expi-  
tal zu einem beständigen Schul-Fonds, und  
beziehe mich dabei gütlich auf alle die Abschnit-  
tungen und Bestimmungen von welcher meine  
Mutter bei der von ihr gemachten Besetzung  
wirklich für jetzt und künftig die Erfüllung vor-  
langt. Ich übergebe also jetzt Johanny 1793. das  
Expositum in die Hände der damaligen  
Schul-Curatoren, und die ich so wie meine  
Mutter die Stiftung von Johanny 1787. voraussetz-  
sonst ist ich auf von der Zeit an für das be-  
stehen



werden.

Jch beschlüße meine gethane Erklärung mit dem herzlichen Wunsch, daß die Gemeinde Boberstein diese aus wahren Wohlmeinen gemachte Schenkung mit eben so gutem Herzen annehmen möge, als ich sie hiermit ertheile, und daß meine einzige Absicht dabei die Erleichterung armer Eltern heilsamer Unterweisung der Kinder möglichst erreicht, und In aller Absicht gesegnet seyn möge.

Johanny 1793. (L. S.) Christiane Rosine verwittw.  
von Buchs  
gebohrne von Beüchell

Jch Endes benannter mache hiermit der Gemeinde Boberstein aus wahrer Lieb und Zuneigung ein Geschenk von Ein Hunder Reichsthalern in Preuß. Courant als einen Beitrag zu der von meiner Mutter gemachten milden Stiftung eines Capitals zu einem beständigen Schul-Fonds, und beziehe mich dabei gänzlich auf alle die Erklärungen und Bestimmungen von welchen meine Mutter bei der von ihr gethanen Schenkung ausdrücklich für jetzt und künftig die Erfüllung verlangt. Jch übergeb also jetzt Johanni 1793 das Capital in die treuen Hände der dermaligen Schul-Curatoren, und da ich sowie meine Mutter die Stiftung von Johanny 1787 anrechne; So entrichte ich auch von der Zeit an für das bisher

in ein besultann Capital in Interesse zu Fünf pro  
Cent mit Dreißig Krißel Pfabann.

Meine furdzwarck dabei ist kein verstand, als daß  
durch den von ungenüßbarren Capital nutzlosenden  
unfernen Zinsen - Abzugschuß und jährliche mindere  
Zinsfluyung Insbalann zum Capital dinstab um so gen  
schwinden verurtheilt und dasse aber die frühere  
Bestimmung unnerer Mütter ungen dinstab  
Abzugschuß dabei völlig zur Durchübung können mögen.  
Dieser dinstab schon im Herbst 1788. vollständig bekannt  
gemachten Bedingungen zu dem von unnerer Mütter ge  
stifteten Schul Fund unndemselbst zu Michael dinstab  
1793 - Insab noch ein Geschenk von Fünfzig Krißel  
Pfabann Französisch Courant hinzuzufügen, jedoch mit  
der nicht zurücklichen Bestimmung, daß dinstabige  
Königliche Schulhalter so die Bobersteiner Pfabann be  
trage, kein Interessen Termin 1795. zum ersten  
Mal und jedoch jährlich zu unnerer Abzugschuß und  
Schuldung der königlichen Gemeinde unner  
Zinsfuß zum Salarie von Zwei Krißel Pfabann bekannt.  
Völlig ab für die Bobersteiner königliche Gemeinde  
zu unnerer Lebzeiten mit unnerer Gutsherrn versta  
nden und völlig sagen, ein rigent königliche  
Schulfund zu bilden, so beständige ist völlig die  
unnerer unnerer französischlichen Schulden unnerer  
unverpflichtet; somit ist mir auch die verpflichtete  
Zinsfluyung der französischlichen Schulden auch die

inne behaltene Capital die Interesse zu Fünf pro Cent mit Dreissig Reichsthalern.

Mein Endzweck dabei ist kein anderer, als daß durch den vom vergrößerten Capital entstehenden mehreren Zinsen-Ueberschuß und jährliche wieder Zuschlagung deßelben zum Capital dieses um so geschwinder anwachse und desto eher die heilsame Bestimmung meiner Mutter wegen deßen Wachstum dabei völlig zur Ausübung kommen möge.

Außer diesen schon im Herbst 1788 vorläufig bekannt gemachten Beitrage zu dem von meiner Mutter gestifteten Schul Fond werde ich zu Michael dieses 1793<sup>ten</sup> Jahres noch ein Geschenk von Funfzig Reichsthalern Preußisch Courant hinzufügen,. Jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß derjenige Evangelische Schulhalter so die Bobersteiner Schule besorgt, beim Interessen Termin 795 zum ersten Male und sofort jährlich zu seiner Verbeßerung und Erleichterung der Evangelischen Gemeinde einen Einsatz zu Salario von Zwei Reichsthalern bekommt. Sollte es für die Bobersteiner Evangelische Gemeinde zu meine Lebzeiten mit meinem Gutfinden rathsam und nöthig seyn, ein eignes Evangelisches Schulhaus zu bauen, so bestätige ich völlig das wegen einer herrschaftlichen Beihülfe darüber versprochen; so wie ich mir auch die nachsichtsvolle Einschränkung des herrschaftlichen Rechtes auf den



Soll der Aussatzung nicht irgendsonstiger  
Pflichten aus dem verfallenen losen, und die  
Ehrliche sinneit bekräftigen.

Der gütige Gott lasse die ganze Richtung bei  
mir sein das Eigne seiner Barmherzigkeit zu  
erkennen, und gebe zu allem Lohne der Anweisung  
der Kinder sein göttliches Gnadens und sein  
solche Mitleid, daß derer unschuldig missglückte  
und schicksale Anwesenheit anzeigen und die guten  
Absicht der mich befehlen und alle meine  
Ehre abzugeben Richtung bei der ganzen  
Bobersteiner Gemeinde und dem Kinder und  
Zeit und Freiheit ihrer selbst zum Wohlgefallen  
erwünscht werden.

Johanny 1793. (L.S.) Daniel Gottlieb von Buchs

und darüber nach Ansehen der öffentlichen Anstalten  
am 18<sup>ten</sup> Februar d. J. mit gutem Willen:

Das Ansehen Protocoll  
Actum Hirschberg am 16<sup>ten</sup> Februar 1818.

Ad Rescriptum der Königlich Hochlöblich  
Kanzlei vom 30<sup>ten</sup> December  
et accept: 28<sup>ten</sup> Januar d. vor mich fante man  
geladen.

1, Der ehrenvolle Empfänger des Guttes  
Boberstein Herr Daniel Gottlieb von Buchs

Fall der Ansetzung eines eignen Evangelischen Schulmeisters gern gefallen laßen, und für's Künftige hiermit bekräftige.

Der gütige Gott laße die ganze Stiftung bis uns Ende der Tage seinen Seegen reichlich erfahren, und gebe zu allen treuer Unterweisung der Kinder sein göttliches Gedeihen auf eine solche Weise, daß dadurch wahrhaftig einsichtige und christliche Unterthanen erzogen und die gute Absicht der auf's besondere und allgemeine Beste abzielenden Stiftung bei der ganzen Bobersteiner Gemeinde und deren Kindern auf Zeit und Ewigkeit ihm selbst zum Wohlgefallen errichtet werde.

Johanny 1793. (L. S.) Daniel Gottlieb von Buchs

und worüber nachstehendes gerichtliche Anerkañte unterm 18<sup>ten</sup> Februar d.J. ausgefertigt worden:

#### Nachstehendes Protocoll

Actum Hirschberg den 16<sup>ten</sup> Februar 1818.

Ad Rescriptum der Königlichen Hochlöblichen Regierung 1<sup>ter</sup> Abtheilung am 30<sup>ten</sup> December pr. et accept: 28<sup>ten</sup> Januar c. war auf heute vorgeladen.

1. der ehemalige Besitzer des Guthes  
Boberstein Herr Daniel Gottlieb von Buchs



2) der vorgenannte Insitzer dieser Güter  
Herr von Rothkirch

3) der Revisor der Bobersteiner Schule, Herr  
Pastor Siebert

Es wurde mit dem Ansuchen gleich-  
sam die von dem vorgenannten Herrn  
Müller des Herrn von Buchs, der Frau  
Christiane Rosine unverwilligter von  
Buchs geb. von Beutell verbriefte Urkunde  
von Johanni 1793., sowie die Klage des  
Herrn von Buchs abzufallen von Johanni  
1793. in Sachen der für die Bobersteiner  
Schule von diesem vorgenannten Diktierung durch  
gungener, und abzuklären der Herr von  
Buchs selbst für sich, als auch alle seine  
günstigen Herrn Müller, des Herrn des, dem  
Schul Fund für Boberstein vorgenannte Gutsstück  
seiner Herrn Müller per 400 rthl., sowie die  
unverwillig von ihm selbst vorgenannte  
100 rthl., welche demselben mit 1066 rthl. durch  
mit vorgenannten Zinsen vorzunehmen,  
wofür als vorgenannte, welche dem Ab-  
schicken des Herrn Pastor Siebert nomine  
der Schule acceptiert wurde.

Der Herr abzuklären der Herr von Buchs



2. der gegenwärtige Besitzer dieses Guthes  
Herr von Rothkirch.
3. Der Revisor der Bobersteiner Schule, Herr  
Pastor Siegert.

Er wurde mit den Anwesenden zunächst die von der verstorbenen Frau Mutter des Herrn von Buchs, der Frau Christiane Rosine verwitwete von Buchs geb. von Beuchell errichtete Urkunde von Johanni 1793., so wie der Nachtrag des Herrn von Buchs ebenfalls von Johanni 1793. in Betreff der für die Bobersteiner Schule von diesen gemachte Stiftung durchgegangen, und es erklärte der Herr von Buchs sowohl für sich, als auch als Erbe seiner gedachten Frau Mutter, daß er das, dem Schul Fond für Boberstein gemachte Geschenk seiner Frau Mutter per 400 rthl., so wie die nachträglich von ihm selbst angewiesenen 100 rthl., welche dormalen auf 1066 rl. durch Aufgesammelte Zinsen herangewachsen, nochmals genehmige, welches denn Abseiten des Herrn Pastor Siegert nomine der Schule acceptirt wurde.

Sodann erklärte der Herr von Buchs

als Pflicht haben, daß sie es durch sich bei der  
ihnen von Meßler verfaßten Statuta  
von Johanni 1793. beibehalten lassen wollen, bis  
nicht folgende näher Modificationen, welche  
die Zeitumstände gebieterlich sind:

1. Die unentgeltlich einmündigen Knaben  
von denen in die Schule zu gehenden Kindern,  
sollen einmündig und von dem Revisor der  
Schule verzeichnet werden:
2. Wenn das Capital der Fundations-Capital,  
so in gegenwärtig 1000 Rthl. verzeichnet ist, und  
dann in diesem Falle die Kinder der Curien  
und Familien von dem Grund der Schulgelder  
so sollen von diesen Kindern das eine  
ein Drittel sein, die andern zwei aber  
gleich sein.
3. Die Güter welche der gegenwärtigen  
Schule, in welchem sie der gebühren sind, oder  
10. Tausend der gegenwärtigen, von den Familien in  
Einkauf das eine zu geringen, andere Schulgelder  
gleich gemacht, daß bei Abbruch der Schule  
die Kinder von den Kindern, besonders  
sichlich sind.
4. Sobald das Fundations-Capital die Curien  
von 120 Rthl. verzeichnet, und übersteigend ist, so  
soll, so wenig wie ein Schuljahr verzeichnet, oder

als Schenkgeber, daß er es durchaus bei der von seiner Frau Mutter errichteten Urkunde von Johanni 1793. Bewenden laßen wolle, bis auf folgende nähere Modificationen, welche die Zeitungsstände herbeigeführet:

1. Die vermerkten vierteljährigen Verzeichniße von denen in die Schule gegangenen Kindern, sollen vierteljährig auch von dem Revisor der Schule attestirt werden.
2. Wenn das Quantum des Fundations-Capitals, so wie gegenwärtig 1000 rthl. erreicht hat, und dann in diesem Falle vier Kinder der Bauern und Freileute freien Genuß des Schulgeldes haben, so sollen von diesen vier Kindern das eine ein Katholisches, die andern drei aber Evangelisch seyn.
3. Die Hausleute oder sogenannten Inwohner sollen, insofern sie da gebohren sind, oder bereits 10. Jahre da gewohnt haben, den Freileuten in betreff des frei zu genießenden Schulgeldes Gleich geachtet, doch bei Auswahl der sub 2. gedachten Vier armen Kindern, besonders berücksichtigt werden.
4. Sobald das Fundations Capital die Summe von 1200 rthl. erreicht, und überstiegen hat, so soll, so lange noch kein Schulhaus erbauet, oder



an einem andern nicht beschuldigt  
ist, die jüdische Nebenwirthschaft und das nachherliche  
Geld von der Gült der Überwacht der jüdischen  
Lehnen durch die Verwaltung der Gemein-  
schaft und wo möglich nicht völlig verwandt  
werden, damit zum Besten der Gemeinde,  
selbst die andern unglücklichen Gült der  
Ortliche Erben aufzuheben sollen.

5, Wenn nun irgend Beschuldigt und  
Beschuldigt nicht wird, so soll diese Beschul-  
digung Gemeinlich gesagt und in die Bücher  
eintragen, welche in der Foundation der  
Beschuldigten zu verzeichnen sind.

6, Bei der Pfand nimmt irgend Beschuldigte  
Boberstein sollte bei der Einweisung bleiben  
das ist Dominium der Gemeinde von  
Subjekt zu verzeichnen.

Weniger sollte die Gewerke Buchs in  
dieser Pflanz nicht zu gewinnen und zu  
Kleinheit finden die Gewerke von Rothkirch  
als gegenwärtiger Inspektoren von Bober-  
stein, daß sie sich die von dem Gewerke von  
Buchs gemachten Modificationen sehr  
gegenwärtig haben, jedoch gegen alle  
Einweisung dieser Foundation und ihre  
Gült Boberstein protestieren müssen, welches

an einem anders eine Schulstube angebauet ist, die jährliche Stubenwirthe und das erforderliche Holz von der Hälfte des Ueberrestes der jährlichen Interessen Verwendung sparsam besorgt und wo möglich nicht völlig verwendet werden, damit zum Besten der Gemeinde, selbst die andere reichlichere Hälfte der Armen Casse anheim falle.

5. Wenn eine eigne Schulstube anstatt eines Schulhauses erbaut wird, so soll diese Schulstube Gemein guth seyn, und in die Rechte treten, welche in der Foundation dem Schulhause zugesprochen sind.
6. Bei der Wahl eines eigne Schullehrer für Boberstein soll es bei der Bestimmung bleiben daß das Dominium der Gemeinde drei Subjecte vorschlägt.

Weite hatte der Herr von Buchs in dieser Sache nichts zu erinnern und erklärte hierbei der Herr von Rothkirch als gegenwärtiger Besitzer von Boberstein, daß er sich die von dem Herrn von Buchs gemachten Modificationen sehr gern gefallen laße, jedoch gegen alle Eintragung dieser Foundation auf sein Guth Boberstein protestiren müße, welches



und nun daselbst auch nicht wüßig sey, weil  
alle zur Fundation nachhermaligen Capitalien  
papillarisch et cetera.

Woyalsam, ynnseumigat und untrouffbar.

Wo der Abtenschiff rathliche auf der Gasse von  
Rothkirch als ynnseumigatigen Besitzer von  
Boberstein, auch falls er nicht dem Grund der  
Richtung - Abtenschiff die Gasse rathliche über dem  
Richtung führen sollen, ihm sein Leben und da über  
die Abtenschiff der Revenuen auf gefallen im  
innigstweil zu disponieren, insofern ab nicht  
dem Grund der Fundation nachhermaligen  
Woyalsam, ynnseumigat und untrouffbar.

Jurinal Gottlieb von Buchs

Carl von Rothkirch

W. G. Siegert

a. u. 5.

Rechts

sind fixumt unter diesem Auspruch Auslegung und Nummer  
Abtenschiffen und geschehen. Heischberg am 18<sup>ten</sup> Februar 1818.

(L. S.)

Samuel. Dornitz. Lunt und David Gassl

Schmiedische Rechts Thomas

und Auslegung

Das Protocoll vom 16<sup>ten</sup> Februar

1818 betru: die von Buchs. s. P. P. P.

Fundation

und fixumt

auch um deshalb gar nicht nöthig sey, weil  
alle zur Foundation erforderlichen Capitalien  
pupillarisch elocirt wären  
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.  
Vor der Unterschrift erklärte noch der Herr von  
Rothkirch als gegenwärtiger Besitzer von  
Boberstein, daß falls er auf den Grund der  
Stiftungs-Urkunde die Ober-Aufsicht über diese  
Stiftung führen solle, ihm freistehen müsse über  
Die Ueberschüße der Revenum nach Gefallen un-  
eingeschränkt zu disponiren, insofern es nicht  
dem Zweck der Foundation entgegen sey.  
Vorgelesen, genehmigt und unterschrie-  
ben.

Daniel Gottlieb von Buchs

Carl von Rothkirch

W. G. Siegert

a. u. s.

Ruhts

wird hiermit unter Unserm Insigel und Namens  
Unterschriften ausgefertigt. Hirschberg den 18<sup>ten</sup> Februar 1818

(L. S.)

Königl. Preuß. Land und Stadt-Gericht

Schmiedicke Ruhts Thomas

Ausfertigung

des Protokolls vom 16<sup>ten</sup> Februar  
1818 betr: die von Buchssche Schulen  
Foundation

wird hiermit



wird hienächst unter der Königlich-sächsischen  
wissenschaftlichen Untersuchungs- und Beobachtungs-  
Anstalt des hiesigen Landesverwaltungsamtes  
Reichert am März 1818.



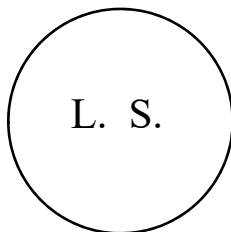
Königlich-sächsische  
Landesverwaltungsamt  
Bismarck-Strasse  
Königliche Regierung  
Bismarck-Strasse

Diebstahl-Untersuchung  
über die von Buchsieber'scher  
Fundation für Boberstein  
25. C. IV.

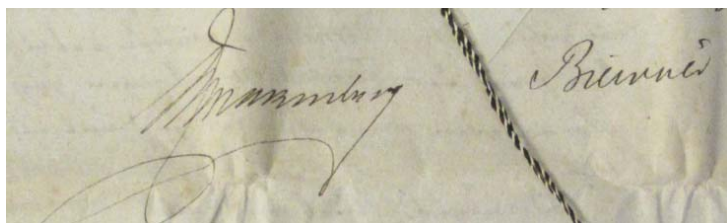


Wird hiermit unter der Königlichen Regierung ge-  
wöhnlicher Unterschrift und Vordrückung des größern  
Insiegel derselben genehmiget und bestätigt

Reichenbach ... 6<sup>ten</sup> Maerz 1818



Königliche Preuß. Regierung I<sup>te</sup> Abtheilung



Jrmler

Stiftungs-Urkunde  
Über die von Buchsische Schul-  
Fundation für Boberstein  
25. C. IV.